



## Rektorat

### **Richtlinie über die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und Gastvorträgen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 17.10.2017

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätzliches, Begriffsbestimmungen
- § 2 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung von Lehraufträgen
- § 4 Widerruf von Lehraufträgen
- § 5 Vergütung und Abrechnung von Lehraufträgen
- § 6 Gastvorträge
- § 7 Reisekosten
- § 8 Evaluierung
- § 9 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Grundsätzliches, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: Universität).
- (2) Unter Beachtung der Maßgaben des § 50 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) dürfen Lehraufträge zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt werden, sofern die Lehre nicht durch vorhandene hauptamtliche Lehrkräfte abgedeckt werden kann.
- (3) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 50 HSG LSA befristet für in der Regel ein Semester selbstständig Lehraufgaben wahrnehmen. Sie müssen die zur Wahrnehmung des Lehrauftrages erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.
- (4) Alle Bezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### **§ 2**

#### **Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

- (1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet.

(2) Die Lehrbeauftragten nehmen die im Lehrauftrag festgelegten Lehraufgaben selbstständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Vereinbarung des Lehrauftrages. Die Lehrbeauftragten haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich insbesondere aus Prüfungs- und Studienordnungen, zu beachten.

(3) Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbstständige Tätigkeit und unterliegt der Steuerpflicht. Für die Versteuerung sind Lehrbeauftragte selbst verantwortlich. Für die Einhaltung weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere des Nebentätigkeitsrechtes, tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge.

### **§ 3**

#### **Erteilung von Lehraufträgen**

(1) Die Erteilung eines Lehrauftrages bedarf der Schriftform und erfolgt durch:

- a) die Dekanin bzw. den Dekan der jeweiligen Fakultät,
- b) die Leiterin bzw. den Leiter bzw. die Direktorin bzw. den Direktor der jeweiligen zentralen Einrichtung bzw. des wissenschaftlichen Zentrums,
- c) bei Drittmitteln durch die Projektverantwortliche bzw. den Projektverantwortlichen.

Es ist der Kanzlerin bzw. dem Kanzler im Einzelfall vorbehalten, weiteren Personen die Befugnis zur Erteilung von Lehraufträgen zu erteilen. Die für die Erteilung des Lehrauftrages verantwortliche Person trägt dafür Sorge, dass der Lehrauftrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erteilt wird.

(2) Der Lehrauftrag wird für Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 15 Einzelstunden à 45 Minuten) oder für Einzelstunden à 45 Minuten abgeschlossen; Art und Anzahl sind im Lehrauftrages anzugeben. Lehraufträge werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, erteilt. Die rückwirkende Erteilung von Lehraufträgen ist unzulässig. Für das an der Universität beschäftigte wissenschaftliche Personal gilt § 50 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA.

(3) Pro Semester dürfen in der Regel nicht mehr als 8 SWS bzw. 120 Einzelstunden bzw. für künstlerischen Unterricht nicht mehr als 12 SWS bzw. 180 Einzelstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers.

### **§ 4**

#### **Widerruf von Lehraufträgen**

(1) Der Lehrauftrag kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, aus wichtigem Grund widerrufen werden. Zuständig für den Widerruf ist die in § 3 Abs. 1 genannte Person, die den Lehrauftrag erteilt hat.

(2) Ein wichtiger Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) in den drei ersten Lehrveranstaltungsterminen nicht mindestens fünf Studierende anwesend waren; dieses gilt nicht für Lehraufträge zu Pflichtveranstaltungen oder zu künstlerischen Einzelstunden oder,
- b) die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechtes verletzt wurden oder
- c) gegen die Vorgaben des § 50 HSG LSA verstoßen wurde.

### **§ 5**

#### **Vergütung und Abrechnung von Lehraufträgen**

(1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten, sofern nicht

- a) die Regelungen des § 50 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA entgegenstehen oder
- b) die/der Lehrbeauftragte auf die Vergütung schriftlich verzichtet.

Wird ein Lehrauftrag nach den ersten drei Lehrveranstaltungsterminen aus Mangel an Teilnehmenden nach § 4 Abs. 2 a) widerrufen, wird als Kompensation für den Vorbereitungsaufwand des Lehrauftrages eine Vergütung in Höhe von mindestens drei Einzelstunden gezahlt.

(2) Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn der Anlass für den Ausfall zum Verantwortungsbereich der Universität zuzurechnen ist.

(3) Lehrbeauftragte erhalten für eine Einzelstunde

- a) mit Lehraufgaben vergleichbar einer Lehrkraft für besondere Aufgaben 20,00 bis 35,00 Euro,
- b) mit Lehraufgaben vergleichbar mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern je nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad 27,00 bis 55,00 Euro,
- c) mit Lehraufgaben von besonderer Bedeutung oder für besonders belastungsintensive Lehraufgaben 40,00 bis 70,00 Euro. Eine entsprechende schriftliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.

(4) Soweit schriftlich nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der in Abs. 3 zulässigen Höchstvergütungen nicht gedeckt werden kann, oder sich die Lehrveranstaltung nach Art und Schwierigkeit deutlich abhebt, können die Vergütungen im Einzelfall um bis zu 40 v. Hd. überschritten werden.

(5) Mit der Lehrauftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Korrekturen, Besprechungen und Beratungen abgegolten.

(6) Für die Mitwirkung an zusätzlichen Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur oder die Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Lehrauftrag nach Abs. 6 stehen und insoweit noch nicht mit diesem abgegolten sind, kann Lehrbeauftragten auf gesonderten Antrag eine weitere Vergütung gezahlt werden. Diese beträgt für jede volle Zeitstunde (60 min) 4/3 der sich aus Abs. 3 ergebenden Vergütung.

(7) Die Abrechnung ist unter Verwendung der Formulare der Universität nach Beendigung des durchzuführenden Lehrauftrages durch die Lehrbeauftragten vorzulegen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel nach Beendigung des Lehrauftrages am Ende des Semesters. Die bzw. der nach § 3 Abs. 1 für die Erteilung des Lehrauftrages Verantwortliche kann einmalig einen Abschlag auf die fällig werdende Vergütung zahlen.

## **§ 6 Gastvorträge**

(1) Gastvorträge sind Einzelveranstaltungen mit individueller Thematik, die nicht zur Abdeckung curricularer Lehre dienen. Sie können an Personen vergeben werden, die nicht in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Universität stehen. An Personen, die bereits einen Lehrauftrag inne haben, dürfen Gastvorträge nur erteilt werden, wenn dadurch die Obergrenze des § 3 Abs. 3 nicht überschritten wird.

(2) Gastvorträge können mit bis zu 250 Euro vergütet werden. Von diesem Grundsatz kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall wegen der herausragenden Bedeutung des Vortrages und der zu gewinnenden Persönlichkeit erforderlich ist; in diesem Fall ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

(3) Für die Erteilung von Gastvorträgen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7 Reisekosten**

Reisekosten werden nur erstattet, wenn dieses ausdrücklich bei der Erteilung des Lehrauftrages bzw. im Vertrag zur Erteilung des Gastvortrages vereinbart wurde. Für die Erstattung gelten die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.

## **§ 8 Evaluierung**

Die Angemessenheit der einzelnen Vergütungsspannen wird im Abstand von zwei Jahren überprüft. Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung der Sätze.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20. Juli 2016 außer Kraft.

Halle (Saale), 17. Oktober 2017

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor

vom Rektorat beschlossen am 17. Oktober 2017